

### Wenn es bei der Arbeit passiert ...

Jahr für Jahr ereignen sich in der Bundesrepublik über eine Million Arbeitsunfälle. Der volkswirtschaftliche Schaden beträgt gut 10 Milliarden Euro. Was auf Anhieb dramatisch klingt, ist aber durchaus als positives Resultat der Anstrengungen in Sachen Unfallverhütung und Arbeitsschutz zu werten: Waren 1960 von 1.000 Beschäftigten noch 109 in einen Arbeitsunfall verwickelt, sind es heute weniger als 30.

Gut zu wissen: Gegen die Folgen eines Arbeitsunfalls ist man als Arbeitnehmer über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Ein Zweig der Sozialversicherung, der zumindest auf Arbeitnehmerseite nicht allen geläufig ist. Diese „Unbekanntheit“ resultiert aus einer Besonderheit der gesetzlichen Unfallversicherung: Denn während alle sonstigen Zweige der Sozialversicherung paritätisch angelegt sind (Arbeitgeber und Arbeitnehmer teilen sich die Beiträge), trägt im Falle der gesetzlichen Unfallversicherung nur der Arbeitgeber die Beitragslast. Die Beiträge gehen an die jeweiligen Berufsgenossenschaften, welche hiervon Verletztengeld, Heilbehandlung, Rehabilitation und Rente finanzieren. Mancherorts leisten sich die Berufsgenossenschaften sogar eigene Kliniken, darunter einige mit Rang und Namen wie etwa die Unfallklinik Murnau.

KB wollte vom Rechtsanwalt vor Ort, Jens Müller, mehr zu diesem Thema wissen:

**KB:** Herr Müller, in Ihrer 11-jährigen Tätigkeit haben Sie sicherlich schon den einen oder anderen Arbeitsunfall abgewickelt. Erzählen Sie uns davon?

**Müller:** Der klassische Arbeitsunfall, der auf meinem Tisch landet, ist der Unfall im Straßenverkehr. Dadurch, dass sich der Unfall auf dem Arbeitsweg oder während der Arbeit ereignet hat, wird er per Gesetz zum Arbeitsunfall.

**KB:** Was bedeutet dies für eventuelle Schadensersatzansprüche des Opfers?

**Müller:** Dem betroffenen Arbeitnehmer kann dies im Prinzip egal sein. Bei Verursachung des Unfalls durch einen Dritten haftet ohnehin dieser für den Schaden. Dann läuft das „ganz normale Programm“ in Sachen Schadensersatz. Bei Eigenverschulden besteht der sechswöchige Anspruch auf Lohnfortzahlung und danach der Anspruch auf Zahlung des Verletztengeldes, eine dem Krankengeld vergleichbare Leistung.

**KB:** Und jetzt mal zum eigentlichen Arbeitsunfall „auf der Baustelle“ – was gilt da?

**Müller:** Grundsätzlich gilt wiederum: Absicherung über Lohnfortzahlung und Verletztengeld, bei Bedarf Rehabilitation und bei bleibenden Schäden eine Rente. Ein für den Geschädigten sehr wichtiges Element fehlt jedoch im Instrumentarium des Schadensersatzes: Das Schmerzensgeld.

**KB:** Heißt konkret?

**Müller:** Wird ein Passant auf dem Gehsteig von einem herunterfallenden Ziegelstein getroffen, kann der Verletzte vom verantwortlichen Bauunternehmer nicht nur Ersatz der Heilbehandlungskosten und des Verdienstausfalls verlangen. Darüber hinaus besteht auch Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes. Trifft derselbe Ziegelstein einen am Bau Beschäftigten, so hat dieser *keinen* Anspruch auf Schmerzensgeld, weder gegenüber dem fahrlässig handelnden Chef noch gegenüber dem schuldhaft handelnden Kollegen. Dem Betroffenen ist das oft schwer zu vermitteln, denn das Schmerzensgeld macht ja gerade bei schweren Folgen einen stattlichen Betrag aus.

**KB:** Warum diese Benachteiligung des Opfers?

**Müller:** „Unterm Strich“ und auf die Gesamtheit aller Arbeitnehmer bezogen ist es eben doch keine Benachteiligung. Vom Prinzip her ist es das Gegenstück zur Nicht-Parität der gesetzlichen Unfallversicherung. Wenn dem Arbeitgeber schon die alleinige Beitragslast aufgebürdet wird, so soll er bzw. seine Beschäftigten bei einem Arbeitsunfall von allen Ansprüchen befreit sein. Diese Ansprüche werden dann alleine über die Berufsgenossenschaft abgewickelt. Das fehlende Schmerzensgeld wird zumindest in schwerwiegenden Fällen oftmals durch den Rentenanspruch aufgewogen.

**KB:** Bei Arbeitsunfall den Anwalt hinzuziehen?

**Müller:** Schon die Frage, ob überhaupt ein Arbeitsunfall vorliegt, ist manchmal nicht einfach zu klären. Je nach Art des Arbeitsunfalls – etwa im Straßenverkehr - könnten durchaus Schmerzensgeldansprüche gegen (mit)verursachende Dritte bestehen. Gerade bei schweren Arbeitsunfällen ist die Hinzuziehung anwaltlichen Rates daher ein absolutes Muss!

*Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Kochel.*

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.  
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5      Tel: +49 (0)8851/924709-0  
82431 Kochel a. See      Fax: +49 (0)8851/924709-99  
www.mueller-kochel.de      kanzlei@mueller-kochel.de